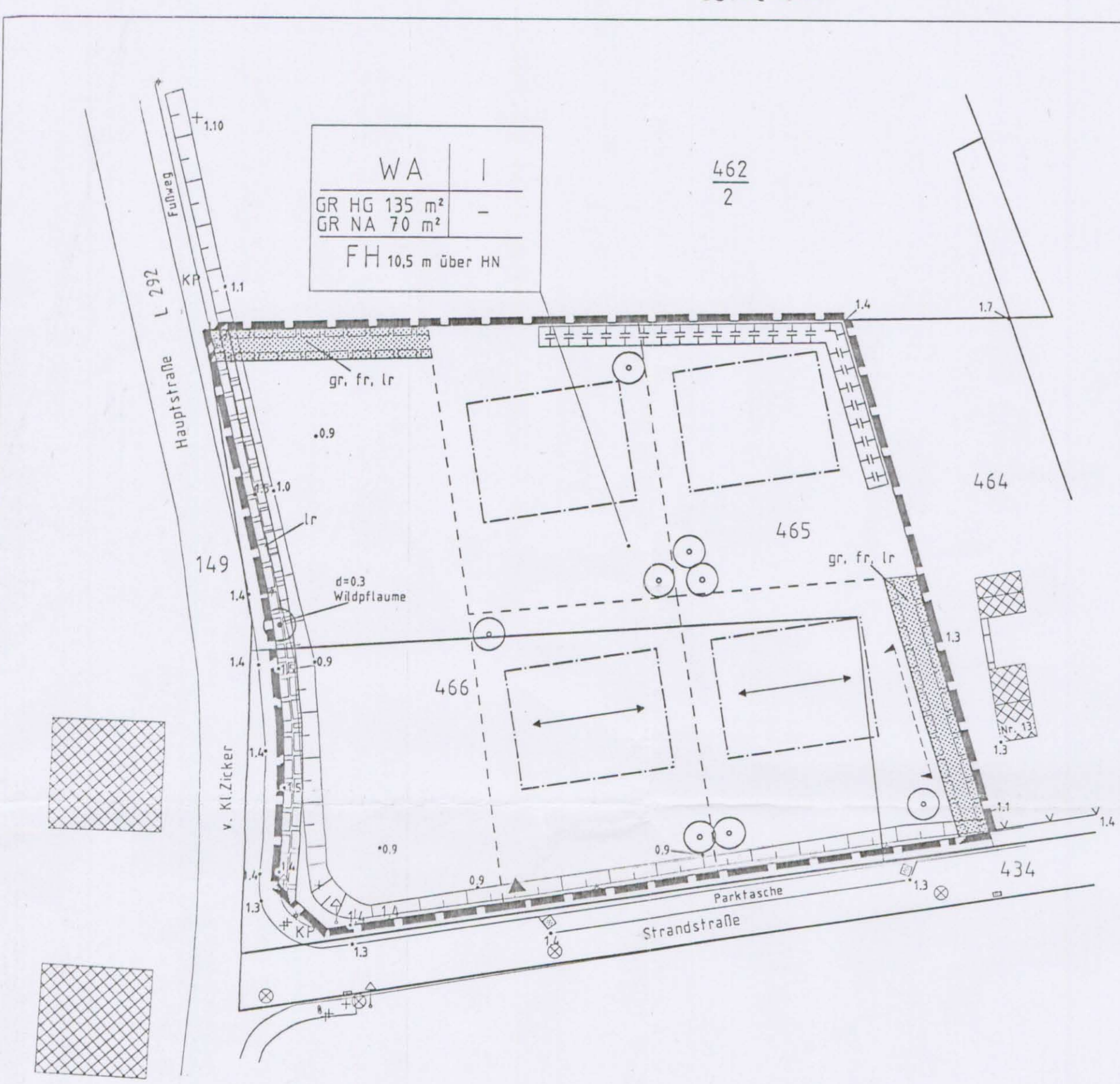


Satzung der Gemeinde Thießow über den Bebauungsplan Nr. 4 "Wohnanlage Strandstraße" mit Örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.06.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141), Berichtigung vom 16.01.1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVBl. M-V Seite 468) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.02.2000 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet "Wohnanlage Strandstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung M 1:500



PLANZEICHENERKLÄRUNG Festsetzungen

WA	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB); Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
GR HG 145 m ²	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB); Grundfläche der Hauptgebäude als Höchstmaß
GR NA 60 m ²	Grundfläche der Nebenanlagen je Baugrundstück als Höchstmaß
I	Anzahl der Vollgeschosse
FH 16,5 m über HN	Firsthöhe als Höchstmaß in m über HN
→	Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB); Baugrenze
→	Stellung baulicher Anlagen (Firstrichtung)
→	Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB); Private Straßenverkehrsflächen
→	Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB); Einfahrt
→	Einfahrtbereich
→	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
○	Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
○	Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
+	Fläche für Maßnahmen zur Pflege der Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
→	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
→	Darstellungen ohne Normcharakter
→	Künftige Zuschnitte der Baugrundstücke
→	Geländepunkte in m über HN
→	Flurstücksbezeichnungen

Teil B - Textliche Festsetzungen

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB)
- 1.1 Allgemein zulässig sind:
 - Wohngebäude mit je 1 Wohnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB);
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO);
 - nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO);
 - Betriebe des Betriebsunternehmens als 1 Ferienwohnung oder 2 Ferienzimmer je Wohngebäude (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO);
- 1.2 Ausnahmsweise zulässig sind:
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO);
 - Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO);
- 1.3 Ausgeschlossen sind:
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO);
 - Anlagen für kulturelle, kulturelle und soziale Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO);
 - Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO);
 - Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO);
 - Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
- 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Eine gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der zulässigen Grundfläche ist ausgeschlossen.
- 3 Höhenfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB):
 - 3.1 Die Mindesthöhe des Erdgeschosshöhefußbodens beträgt 2,40 m über HN.
 - 3.2 Die maximale Höhe des Erdgeschosshöhefußbodens beträgt 2,50 m über HN.
 - 3.3 Aufschüttungen über 2,20 m über HN und Abgrabungen unter 0,90 m über HN sind unzulässig.
- 4 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB): Garagen, Stellplätze (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind sowohl auf den überbauten, als auch auf den nicht überbauten Grundstücksflächen zulässig.
- 5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 5.1 Für die Verankerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen ist je Hauptgebäude ein Sickerloch DN 300 mit einer Länge von 10 m anzulegen.
 - 5.2 Die im Teil A festgesetzte Fläche für Maßnahmen zur Pflege der Natur ist als Rigole anzulegen und durch den Bereich der Grundstücksnummer dauerhaft instandzuhalten. Die Rigole hat eine Breite von 0,3 m und eine Mindesttiefe von 0,4 m zu bewerkstelligen.
 - 5.3 Mülbehältereinbauten sind durch Feldsteinmauern oder Rankgerüste und immergrüne Pflanzen gemäß Pflanzliste einzurichten.
 - 5.4 Stützen von Carports sowie mindestens eine Fassadenfläche von Garagen sind dauerhaft mit Spalier-, Rank- oder Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste zu begrünen.
- 6 Verwendung luftverunreinigender Stoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB): Das Plangebiet wird als Gebiet festgesetzt, in dem feste fossile Brennstoffe (Braunkohle und Steinkohle) nicht verwendet werden dürfen.
- 7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB): Für die Luftschadstoffminderung der Außenbauteile ist ein resultierendes Schalldämm-Maß von $R_{w,ext} = 40$ dB gemäß DIN 4109, Tabelle 8 einzuhalten.
- 8 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 - 8.1 Im Rahmen der Ausweisungsmöglichkeiten sind im Plangebiet je 50 m² tatsächliche Versiegelung (sowohl Hauptanlagen, als auch Nebenanlagen) 1 Laub- oder Obstbaum als Hochstamm 16-18 (gemessen in 1 m Stammhöhe) oder Solitärstreu 250-300 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind überwiegend einheimische, standortgerechte Bäume gemäß Pflanzliste zu pflanzen.
 - 8.2 Alle anzupflanzenden Bäume sind mit einem Dreieck zu sichern.
- 9 Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB): Die im Teil A festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind mit einer Quernagelung von 2,5 % zur Pfingelbesteife anzulegen herzustellen.
- 10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 10.1 Leitungsrechte auf einer Breite von 2,0 m entlang der westlichen Plangebietsgrenze zur Führung der Elektro- und Trinkwasserleitungen zugunsten der HEVAG und des Zweckverbandes Wassererzeugung und Abwasserbehandlung Rügen.
- 10.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte innerhalb der festgesetzten privaten Straßenverkehrsflächen zugunsten der Anwohner und der Versorgungsträger.

Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V

- 1 Fassaden
 - 1.1 Als Außenwandmaterial sind nur Putz und Kalkstein zulässig.
 - 1.2 Rankfäden an Fassaden dürfen nicht metallisch glänzen.
 - 1.3 In jeder der öffentlichen Verkehrslinien zugewandten Fassade sind Öffnungen vorzusehen. Dies gilt nicht für Garagen.
 - 1.4 Rollentkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.
- 2 Dächer
 - 2.1 Als Material für Dachendeckungen sind nur unglasierte und unbesandete Dachziegel bzw. -steine zulässig. Für Garagen und Carports ist nur Dachpappedeckung zulässig.
 - 2.2 Als Dachformen sind Krüppelwalmdächer und Satteldächer mit einer Hauptdachneigung von 40°-45° zulässig. Für Gänge und Carports sind nur Flachdächer zulässig.
 - 2.3 Der First von Anbauten oder Nebengebäuden darf nicht höher als der Hauptfirst des Gebäudes sein. Für Anbauten in Form von Balkonen, Loggien, Veranden, Wintergärten und Erken sind auch Putzdächer mit Dachanstieg zum Hauptbaukörper und einem Neigungswinkel von mindestens 15° zulässig. Diese Dächer dürfen die Traufe des Hauptbaukörpers nicht überlagern.
 - 2.4 Dachansätze zur Bildung von Loggien sind in der der Straße zugewandten Seite ausgeschlossen.
 - 2.5 Giebeln müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe mind. 0,5 m sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche mind. 1,5 m erhalten.
 - Bei Gebäuden, die breiter als 1,8 m sind, muß die vordere Fassade mind. 0,5 m hinter der Vorderkante der darunterliegenden Außenwand zurückbleiben.
- 3 Farben
 - 3.1 Folgende vergleichsweise Farben nach dem Register RAL 840 HR des RAL-Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung V. und davon abgeleitete Abstufungen sind zulässig:

Fassaden	Dächer	
1013 Periwial	3005 Weinrot	7016 Anthrazitgrau
1015 Hellteibrot	3007 Schwarzrot	7021 Schwarzgrau
7035 Lichtgrau	3009 Oxidrot	8004 Signal-schwarz
8001 Cremeweiß	3011 Braunrot	
8010 Rotweiß		
 - 3.2 Von den farblichen Gestaltungsvorschriften ausgenommen sind Gebäudeteile, Balkone, Loggien, Veranden, Wintergärten sowie Sockel bis zur Oberkante der Erdgeschosshöhe.
- 4 Balkone, Erker, Loggien, Veranden und Wintergärten
 - 4.1 Tragende Teile für Balkone, Erker, Loggien und Veranden sind aus Holz auszuführen. Tragende Teile für Wintergärten sind in nichtglänzendem Metall oder Holz auszuführen.
 - 4.2 Balkone, Erker, Loggien oder Wintergärten, im Erdgeschosshöhe oder Dachgeschosshöhe und an der gleichen Fassade, sind übereinander anzuordnen und durch Stützen mindestens an den äußeren Eckpunkten zu verbinden. Eine Verengung der Ausmaße im Dachgeschosshöhe ist zulässig.
 - 4.3 Die Balkone oder Loggien im Dachgeschosshöhe sind zu überdecken und ebenfalls durch Stützen mindestens an den Eckpunkten zu verbinden.
- 5 Für sämtliche Straßenflächen, Stellplatzflächen und Zufahrten im Plangebiet sind wasser- und luftdurchlässige Materialien zu verwenden (Betonpflaster, wasserpermeable Decke bei geringer Verdichtung, Mosaik-, Groß- und Kleinsteinpflaster, Rasengitterplatten).
- 6 Werbeanlagen
 - 6.1 Selbstklebende Werbeanlagen sind bis max. 1,5 m Größe und nur auf eigenem Grundstück zulässig.
 - 6.2 Selbstklebende Werbeanlagen dürfen nur an den Fassaden im Erdgeschosshöhebereich angebracht werden.
- 7 Fenster und Türen
 - 7.1 Fenster und Türen haben stehende Formate aufzuweisen.
 - 7.2 Es dürfen nur Holzbauelemente verwendet werden.
- 8 Einfriedungen
 - 8.1 Einfriedungen an Verkehrsflächen sind zulässig:
 - als lebende Hecken bis zu einer Höhe von 2,00 m,
 - als Natursteinmauer bis zu einer Höhe von 0,90 m,
 - als Holzzaun mit vertikaler Lattung, die einen in der Höhe einheitlichen Abschluss bilden.
 - Bei Einfriedung mit Hecken kann zur Sicherung Maschendrahtzaun verwendet werden.
 - 8.2 Einfriedungen und Abgrenzung von privaten Nachbargrundstücken sind zulässig:
 - als lebende Hecken, kombiniert mit Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von 2,0 m,
 - kombiniert, wie unter 8.1, außer Mauerwerk.
- 9 Je Baugrundstück ist nur eine Zufahrt zulässig.
- 10 Freiflächengestaltung
 - 10.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gemäß dem zu erarbeitenden Freiflächengestaltungsplan zu begründen.
 - 10.2 Antennenmasten und Parabolantennen sind auf den Grundstücksflächen zwischen südlicher und westlicher Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes und den zu errichtenden Hauptgebäuden nicht zulässig.
 - 10.3 Photovoltaikanlagen auf Dächern sind auf maximal 50 % der Einzeldachflächen zulässig. Freistehende Photovoltaikanlagen sind auf den Grundstücksflächen zwischen südlicher und westlicher Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes und den zu errichtenden Hauptgebäuden nicht zulässig.

Änderungen/Ergänzungen gemäß satzungswänderndem Beschluß der Gemeindevertretung Thießow vom 21.01.2000 auf der Grundlage des Bescheides des Landkreises Rügen vom 18.10.2000 (Az.: 03685-00-30):

- 1. Änderung der textlichen Festsetzungen
 - Die textliche Festsetzung 5.2 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:
Die im Teil A festgesetzte Fläche für Maßnahmen zur Pflege der Natur ist als Rigole anzulegen und dauerhaft instandzuhalten. Die Rigole hat eine Breite von 0,3 m und eine Mindesttiefe von 0,4 m aufzuweisen.
 - Die textlichen Festsetzungen 5.3 und 5.4 sind ungültig und werden gestrichen.
- 2. Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V
- 11 Mülbehältereinbauten sind durch Feldsteinmauern oder Rankgerüste und immergrüne Pflanzen gemäß Pflanzliste abzusichern.
- 12 Stützen von Carports sowie mindestens eine Fassadenfläche von Garagen sind dauerhaft mit Spalier-, Rank- oder Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste zu begrünen.
- 3. Ergänzung der Hinweise
 - Die vorstehende oder fehlerhafte Zuordnung gegen die oben angeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zur Höhe von 500.000,- DM geahndet werden kann.
- 4. Ergänzung der Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

- 1 Die Gemeinde hat am 12.12.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Thießow, den 25.05.2000
- 2 Die Anfrage an die für die Raumordnung und die Bauleitungsbehörde ist gemäß § 245 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.
Thießow, den 25.05.2000
- 3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.10.1997 und vom 05.08.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Thießow, den 25.05.2000
- 4 Die Gemeindevertretung hat am 23.2.2000 das Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Thießow, den 25.05.2000
- 5 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 2.11.98 bis zum 7.12.98 während folgender Zeiten:
Hinweis, daß Bodenkarten und Anregungen eingereicht wurden, die öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bodenkarten und Anregungen eingereicht wurden, die öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bodenkarten und Anregungen eingereicht wurden, die öffentlich ausliegen.
1) und vom 30.8.99 bis 31.8.99 und am 12.9.99
2) vom 10.10.99 bis 11.10.99 und vom 07.30.99 bis 08.30.99
Thießow, den 25.05.2000
- 6 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.2.2000 beschlossen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Thießow, den 25.05.2000

Hinweise

Bodenmerkmale: Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintriften des Landesamts für Bodenkundepflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkundepflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verändlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamts für Bodenkundepflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuelle aufzunehmende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bodenuntersuchung: Der Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB zu schützen. Antaltende Bodenuntersuchung, für den kleinen eigene Wasserentnahme vorgesehen ist, ist der Bodenentnahmestelle beim Wasser- und Bodenverband Rügen mitzuteilen.

Schutzzone: Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen sowie im Küstenschutzgebiet "Lübbek-Ort-Thießow".

Gehölzliste: Für die im Bebauungsplangebiet vorzunehmenden Pflanzungen ist gemäß Grünordnungsplan folgende Gehölzliste anzuwenden:

Bäume:	Betula pendula	Eiche
	Carpinus betulus	Hartriegel
	Prunus avestris	Esche
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Pinus communis	Holzahorn
	Quercus robur	Dieleiche
	Robinia pseudoacacia	Robinie
	Pinus silvestris	Gemeine Kiefer
Bäume und Großsträucher:	Acer campestre	Feldahorn
	Carpinus betulus	Hartriegel
	Alnus glutinosa	Rotbuche
	Prunus padus	Röhre
	Salix alba	Traubeneiche
	Salix caprea	Silberweide
	Sorbus aucuparia	Silberahorn
	Corylus avellana	Eberesche
	Castanea sativa	Hellkastanie
	Juniperus communis	Gemeiner Wacholder
	Taxus baccata	Eibe
Sträucher:	Comus sanguinea	Hartriegel
	Euonymus europaeus	Pflaflerchen
	Ligustrum vulgare	Liguster
	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
	Prunus spinosa	Schlehe
	Rosa canina	Hundsrose
	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Sträucher bis 0,8 m:	Cytisus scoparius	Färbeginster
	Salix purpurea nana	Kugelweide
	Salix repens	Knieweide
Klettergehölze:	Clematis	Waldrebe
	Lonicera periclymenum	Waldgelbblät
	Hedera helix	Efeu

Weiterhin ist das Pflanzen von Obstbäumen möglich (Punkt 4.1.1 des Grünordnungsplans).

Freiflächengestaltung: Mit dem Baubeginn ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Bis spätestens ein Jahr nach der Baubeginn müssen die gründerischen Auflagen umgesetzt sein.

Stellenbesetzung: Vor Baubeginn sind die Detailunterlagen vom Antragsbereich der Zufahrt zur Landesstraße Nr. 292 zur Prüfung und Genehmigung beim Straßenbauamt einzureichen.

HEVAG: Im Baubereich befinden sich elektrotechnische Anlagen der HEVAG. Die Anlagen dürfen nicht über-Unterbaut werden, sind von Bepflanzungen, Anstricharbeiten u. a. freizuhalten und bei Erdarbeiten als Baumaßnahmen zur Lasten des Verursachers zu verlagern.
Vor Baubeginn ist durch den Erschließungsantragssteller ein Antrag zur Versorgung des Plangebietes zu stellen.

Deutsche Telekom: Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen ist mindestens 8 Monate vor Baubeginn unter Vorlage der verbindlichen Straßenbaupläne mitzuteilen.

Zweckverband Trinkwasser/Abwasser: Die vorhandene Trinkwasserleitung DN 100 östlich der Hauptstraße kreuzt ca. 1,2 m neben dem Gehweg das Grundstück. Demn Überbauung ist auszuschließen. Die frostsichere Lage der Rohrleitung ist zu erhalten.

Bodenuntersuchungen: Zur sicheren Regenwasserentwässerung muß der aufzuschüttende Boden aus einem Kiessandestz-boden mindestens U 3 bestehen mit einem k-Wert $\geq 1,6 \times 10^{-8}$ m/s.

- Ergänzung zu Punkt 6:
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auch am 23.02.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Thießow, den 28.02.2000
- Der Punkt 8 wird verändert und erhält folgenden Wortlaut:
Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gemäß § 245 Abs. 1a BauGB der zuständigen Anzeigebehörde, dem Landkreis Rügen, angezeigt worden. Bei der Entscheidung der Anzeigebehörde über den Bebauungsplan vom 18.10.2000, Az.: 03685-00-30, ist die Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt worden.
Thießow, den 28.02.2000
- Der Punkt 9 wird verändert und erhält folgenden Wortlaut:
Die Entscheidung der Anzeigebehörde zur Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.03.2000, Az.: 23.03.2000, Ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfragen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV.M.V) vom 18. Februar 1994 (GVBl. M.V.S. 248) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 24.03.2000 in Kraft getreten.
Thießow, den 27.03.2000
- Der Punkt 11 wird verändert und erhält folgenden Wortlaut:
Die Verletzung von Rechtsvorschriften ist durch den Beschluss der Gemeindevertretung Thießow vom 23.2.2000 gebilligt worden.
Thießow, den 28.02.2000
- Der Punkt 11 wird verändert und erhält folgenden Wortlaut:
Die Entscheidung der Anzeigebehörde zur Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.03.2000, Az.: 23.03.2000, Ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfragen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV.M.V) vom 18. Februar 1994 (GVBl. M.V.S. 248) hingewiesen worden.
Thießow, den 28.02.2000

Verfahrensvermerke

- 7 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.2.2000 von der Gemeindevertretung zur Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.2.2000 genehmigt.
Thießow, den 25.05.2000
- 8 Die Genehmigung der Satzung mit dem Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.10.2000, Az.: 03685-00-30, erteilt. Die Hinweise sind mitgeteilt worden.
Thießow, den 28.02.2000
- 9 Die Nebenbestimmungen der Satzung sind mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.10.2000, Az.: 03685-00-30, erteilt. Die Hinweise sind mitgeteilt worden.
Thießow, den 28.02.2000
- 10 Die Satzung mit dem Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgesetzt.
Thießow, den 28.02.2000
- 11 Die Erstellung der Genehmigung für die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.03.2000, Az.: 23.03.2000, Ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfragen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV.M.V) vom 18. Februar 1994 (GVBl. M.V.S. 248) hingewiesen worden.
Thießow, den 28.02.2000

Der betragsmäßige Bestand am 31.12.2000 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Ort, Datum Rügen, den 14.1.2000

Landkreis Rügen - Stempel
Der Landrat des Kreis - Amtes
Unterschrift

Gemeinde Thießow
Bebauungsplan Nr. 4
"Wohnanlage Strandstraße"
mit Örtlichen Bauvorschriften
nach § 86 LBauO M-V

Planfassung vom 21.01.2000

Ergänzt gemäß § 245 Abs. 1a BauGB

Beschluss vom 24.01.2001 (Reg.-No.-Nr. O/BA-21/01)



Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

Bearbeitung: GEODESIA Ingenieur Consult Büro GmbH
Lauterbacher Chaussee, LEZ, 18581 Lauterbach
Tel: 038301-60378, Fax: 038301-61784